

Entlassungen aus der Untersuchungshaft

Hier: Bericht der Justizministerin in der Sitzung des LuR am 17. August 2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/73

Sprechzettel:

Anlass meiner heutigen Berichterstattung sind Presseberichte der vergangenen Wochen, die sich mit Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen überlanger Verfahrensdauer in Schleswig-Holstein befassen.

Die Deutsche Presseagentur vermeldete am 4. Juli 2022 unter Berufung auf eine aktuelle Veröffentlichung der „Deutschen Richterzeitung“, dass im Jahr 2021 bundesweit mindestens 66 Tatverdächtige aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten, weil deren Strafverfahren zu lange gedauert hätten. Schleswig-Holstein und Sachsen hätten mit je elf Haftentlassungen von allen Bundesländern die meisten Fälle gemeldet. In der hiesigen Presse wurde daraufhin die Frage aufgeworfen, wieso es den Staatsanwaltschaften im Land gelinge, den Zeitplan einzuhalten, nicht aber den Strafkammern. Ich selbst bin dahin zitiert worden, dass ich den Feststellungen des Oberlandesgerichts zur Überlastung einzelner Strafkammern ausdrücklich widersprochen und stattdessen auf die Verantwortung der Gerichtspräsidien verwiesen hätte.

Hierzu und zu den Fragen, die die FDP-Landtagsfraktion mit der Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes aufgeworfen hat, werde ich gern berichten.

Dabei möchte ich mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen beginnen. Selbstverständlich habe ich den zitierten Begründungen des Oberlandesgerichts zu den Haftentlassungen nicht widersprochen, das steht mir als Justizministerin auch gar nicht zu. Dass die von den Haftentlassungen betroffenen Strafkammern an der Belastungsgrenze arbeiten, einige sogar jenseits dieser Grenze, erkenne ich – wie übrigens auch das Oberlandesgericht – ausdrücklich an. Es liegt mir fern, die Arbeit der Richterinnen und Richter der Strafkammern zu kritisieren. Aber wenn es um die vielfach angesprochene Personalsituation der Strafkammern geht, liegen die Dinge eben etwas komplizierter, als dass sie sich auf griffige Überschriften reduzieren lassen. Deshalb möchte ich mir heute auch die Zeit nehmen, um Ihnen und der interessierten Öffentlichkeit die Zusammenhänge ausführlich und möglichst anschaulich darzulegen.

Wichtig ist zum einen, dass eine Haftentlassung nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit einer Verletzung des Beschleunigungsgebots steht, also mit dem Vorwurf einer nicht ausreichend zügigen Sachbearbeitung durch die Gerichte. Nicht jede Haftentlassung hat etwas mit der Verfahrensdauer zu tun.

Zum anderen greifen hinsichtlich der Personalausstattung der Justiz verschiedene Verantwortlichkeiten des Haushaltsgesetzgebers, des Justizministeriums, des Oberlandesgerichts und der Gerichtspräsidien ineinander. Das Justizministerium entscheidet nicht unmittelbar über die Personalausstattung der Strafkammern oder anderer Spruchkörper. Ich werde darauf zurückkommen.

Schließlich habe ich schon gegenüber der Presse klargestellt und tue dies auch heute, dass in Schleswig-Holstein weder landesweit noch strukturell von einer unzureichenden Personalausstattung im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit gesprochen werden kann. Zumindest auf dem Papier stehen wir nämlich sehr gut dar, und zwar tatsächlich auch die Strafkammern.

Allerdings gibt es mittlerweile deutliche Anzeichen dafür, dass die derzeit gültigen Bemessungsgrundlagen für den Personalbedarf im Strafbereich nicht mehr auskömmlich sind.

Dies möchte ich möglichst rasch ändern, die Einzelheiten werde ich skizzieren.

Entwicklung der frühzeitigen Entlassungen aus der U-Haft seit dem Jahr 2020

Schauen wir uns zunächst einmal an, wie häufig insgesamt in den vergangenen Jahren im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfung durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht Entscheidungen ergingen, die zur Aufhebung von Haftbefehlen und Entlassungen aus der Untersuchungshaft führten, und zwar gleich, aus welchen Gründen:

Nachdem es 2018 und 2019 gar keine Entlassungsanordnungen gegeben hatte, wurden im Jahr 2020 drei Tatverdächtige nach einer Haftprüfung aus der Untersuchungshaft entlassen. Allerdings beruhte dies laut Oberlandesgericht in nur einem der drei Fälle auf einer unzureichenden Verfahrensförderung. In den anderen beiden Fällen sah das Oberlandesgericht anders als das Gericht der Hauptsache keine Haftgründe. Zwei Entlassungen standen also in keinem Zusammenhang mit der Verfahrensdauer oder der Belastungssituation der betroffenen Gerichte. Im Jahr 2021 waren es **elf** und im Jahr 2022 bislang lediglich **eine** Entlassung aus der Untersuchungshaft, die laut Oberlandesgericht auf einer überlangen Verfahrensdauer beruhten, wobei es das Oberlandesgericht in zwei Fällen aus 2021 ausdrücklich offengelassen hat, ob ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vorlag. Insgesamt sprechen wir also von

elf Entlassungen wegen nicht ausreichender Förderung des Verfahrens seit dem Jahr 2020. Betrachtet man deren Entwicklung, zeichnet sich jedenfalls kein kontinuierlicher Anstieg der haftaufhebenden Entscheidungen ab; vielmehr stellt sich die hohe Zahl der Entlassungen im Jahr 2021 eher als Ausreißer dar. Dass es jede verzögerungsbedingte Haftentlassung zu vermeiden gilt, steht außer Frage.

Im Ergebnis hat sich auch keiner der entlassenen Angeklagten mit Erfolg dem weiteren Verfahren entziehen können. Einer der im Jahr 2021 Entlassenen war zunächst geflohen, sitzt inzwischen aber auf der Grundlage eines neuen Haftbefehls erneut in U-Haft. Alle übrigen Entlassenen haben sich bisher ihrem Verfahren gestellt.

Betroffen von den elf verzögerungsbedingten Entlassungen seit 2020 waren **acht** gerichtliche Verfahren, denn in drei Verfahren kam es zu gleich zwei Entlassungen. Diese acht Verfahren wurden fast alle bei Strafkammern eines Landgerichts geführt; konkret handelte es sich dabei um die Landgerichte Lübeck (4x), Flensburg (1x) und Itzehoe (2x). Nur die im Januar dieses Jahres angeordnete Entlassung ein Schöffengericht (Neumünster). Tatvorwürfe gegen die elf Angeklagten waren überwiegend unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer

Menge (7x), daneben aber auch Bankrott im besonders schweren Fall (1x) und Raubdelikte (3x).

Die auffällige Dominanz von Verfahren, die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zum Gegenstand hatten, hängt nicht zuletzt mit der im Frühjahr 2020 in Frankreich gelungenen Entschlüsselung von EncroChat-Krypto-Handys zusammen.

Wie Ihnen wahrscheinlich aus der Presse bekannt ist, haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden in der Folge über Europol große Datensätze zur Verfügung gestellt bekommen und sind bundesweit über 2.250 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, was insgesamt zu einer starken Belastung der deutschen Strafjustiz führte. Allein in Schleswig-Holstein haben die sog. **EncroChat-Verfahren** zu Ermittlungen gegen mehr als 100 Tatverdächtige geführt, denen Waffen- und Drogenhandel vorgeworfen wird. Vielfach resultierten daraus eben auch umfangreiche Strafkammeranklagen. Ich werde später noch auf diese EncroChat-Verfahren zurückkommen.

Was nun die Verzögerung der hier in Rede stehenden Verfahren anbelangt, gab es dafür jeweils unterschiedliche Gründe, von denen laut Oberlandesgericht allerdings keiner im Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften lag. Vielmehr hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in **vier** Fällen von einer „strukturell zu geringen Personalausstattung und nicht

nur vorübergehenden Überlastung der Strafkammer mit Haftsa-
chen“ gesprochen; in sieben Fällen sah es „keine ausreichende
Verfahrensförderung durch das Gericht“, die es in **fünf** Fällen
auf eine „Überlastung der Strafkammer“ zurückführte. In zwei
weiteren Fällen aus 2021 hat das Oberlandesgericht es aus-
drücklich offengelassen, ob das Verfahren durch die Strafkam-
mer mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden ist, und
jeweils die Fortdauer der Untersuchungshaft jedenfalls auf-
grund des Zeitablaufs für unverhältnismäßig erklärt; ursächlich
für die Verfahrensverzögerung war hier jeweils ein Neubeginn
der Hauptverhandlung wegen eines Verteidigerwechsels.

Zusammengefasst hat das Oberlandesgericht in **neun** der elf
Fälle einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsa-
chen mit Verzögerungen infolge einer „nicht bloß vorüberge-
henden Überlastung“ der jeweils zuständigen Strafkammer be-
gründet.

Diese Feststellungen lenken den Blick unweigerlich auf die Ge-
schäfts- und Personalsituation der Strafkammern.

Geschäfts- und Personalentwicklung in den Großen Strafkam- mern ab 2020

Ich bin gebeten worden, die Geschäfts- und Personalentwick-
lung in den Strafkammern der Landgerichte in Schleswig-Hol-
stein ab 2020 darzustellen, wobei ich mich entsprechend dem

Anlass meiner heutigen Berichterstattung (es geht ja um Entlassungen aus der Untersuchungshaft) vor allem den für die erstinstanzlichen Verfahren zuständigen **Großen Strafkammern** zuwenden möchte.

Die Geschäftslage im Bereich der Großen Strafkammern in Schleswig-Holstein ist wie in anderen Bundesländern schon seit einigen Jahren angespannt und führte – neben einer Personalaufstockung – zu vielfältigen Maßnahmen, um einer in Teilen bestehenden Überlastung entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene nicht vor oder während der Hauptverhandlung entlassen werden müssen (z. B. Umverteilung der Neueingänge und Anmietung zusätzlicher Säle, um allen Kammern mehrere Verhandlungstage pro Woche zu ermöglichen).

Im Berichtszeitraum hat sich die angespannte Geschäftslage im Bereich der Großen Strafkammern noch weiter verschärft, was sich in der Zahl der jeweils anhängigen Verfahren abbildet. So weist die entsprechende Statistik für die Bestände der unerledigten erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren für alle vier Landgerichtsbezirke zum Ende des Geschäftsjahres 2019 insgesamt 287 Verfahren und zum Ende des Geschäftsjahres 2021 bereits 385 Verfahren aus, was einen **Anstieg von knapp**

35 % ausmacht. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als im gleichen Zeitraum der Personaleinsatz im Bereich der Großen Strafkammern verstärkt worden ist:

Aktuell sind im höheren Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit 562 Planstellen vorhanden, die mit insgesamt 541 Arbeitskraftanteilen (AKA) unter Einsatz von 650 Richterinnen und Richtern einschließlich der Proberichterinnen und Proberichter besetzt sind; 21 Stellen werden für kurze Elternzeiten und Abordnungen genutzt.

Zur Stärkung der Strafjustiz sind im Jahr 2020 im Rahmen des sog. **Pakts für den Rechtsstaat** insgesamt **12** Richterstellen zusätzlich geschaffen worden, davon vier „R 2“ -Stellen und acht „R 1“-Stellen (nach dem Prinzip „für jedes Landgericht eine zusätzliche Strafkammer“, bestehend jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern als Beisitzer), die in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten sowie dem Haupttrichterrat den vier Landgerichten unmittelbar zugewiesen worden sind. Der Stellenzuwachs bedeutete nicht zwangsläufig, dass jedes Landgericht tatsächlich eine echte zusätzliche Strafkammer bekam, weil die Präsidentinnen und Präsidenten die Stellen in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungslage umverteilen durften und das auch getan haben. Die Geschäftsver-

teilung im richterlichen Dienst ist grundsätzlich Sache der Gerichtspräsidien, da nur vor Ort – in Kenntnis der lokalen Bedarfs- und Personalsituation und in unabhängiger Selbstverwaltung – die Besetzung der Strafkammern sachgerecht erfolgen kann.

Im Übrigen obliegt die Verteilung des noch nicht „verplanten“ richterlichen Personals (Proberichter) an die Landgerichtsbezirke dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, die Verteilung innerhalb der Landgerichtsbezirke auf die Land- und Amtsgerichte wiederum den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte.

Nach den mir vorliegenden Berichten aus den Landgerichten sind die mit dem Pakt für den Rechtsstaat geschaffenen Stellen wie folgt für Strafkammern genutzt worden:

Das Präsidium des **Landgerichts Flensburg** hat den auf die Strafkammern entfallenden zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteil (nachfolgend: „AKA“) zwischen 2020 und 2022 um rund 35 Prozent erhöht. Während der tatsächliche Personaleinsatz in den Strafkammern im Jahr 2020 noch 6,60 Richter-AKA betrug, waren es im Jahr 2022 schon 8,93 AKA. 2022 hat das Präsidium des Landgerichts Flensburg eine weitere große Strafkammer eingerichtet, die ausschließlich Altverfahren bearbeitet;

dieser sowie einer weiteren Strafkammer sind jeweils Bestände einer überlasteten Kammer übertragen worden.

Ähnlich verhält es sich beim **Landgericht Lübeck**: Dort ist aufgrund der Überlastung mehrerer Strafkammern eine weitere Strafkammer eingerichtet worden, deren Personalausstattung 2022 erhöht worden ist. Konkret ist der Personaleinsatz in den Strafkammern am Landgericht Lübeck um 9 Prozent erhöht worden, von 11,96 AKA im Jahr 2020 auf 13,01 AKA im Jahr 2022.

Beim **Landgericht Itzehoe** sind 2020 zwei zusätzliche ordentliche Strafkammern eingerichtet und mit insgesamt 2,5 Richter-AKA ausgestattet worden, denen zunächst Altverfahren und seit September 2021 auch neu eingehende Haftsachen zugewiesen worden sind.

Auch das **Landgericht Kiel**, welches im betreffenden Zeitraum durch keine Haftentlassung betroffen war, hat zum Jahresbeginn 2022 eine zusätzliche große Strafkammer als Schwurgericht sowie eine weitere Wirtschaftsstrafkammer installiert. Der Personaleinsatz in den großen Strafkammern ist um 12 Prozent erhöht worden, von 18,42 AKA im Jahr 2020 auf 20,7 AKA im Jahr 2022.

Wir sehen also, dass die Präsidien aller vier Landgerichte im Berichtszeitraum die Strafkammern personell substantiell verstärkt haben. Trotzdem sind die Bestände der unerledigten erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren parallel um knapp 35 % gestiegen.

Ein Blick in die Statistik bestätigt diese Diskrepanz: Auf Grundlage des seit 2005 in Schleswig-Holstein – wie in allen anderen Bundesländern auch – angewandten Personalbedarfsberechnungssystems (kurz: „PEBB§Y“) hatten die Großen Strafkammern im 4. Quartal 2021 einen rechnerischen Personalbedarf von 50,74 AKA und eine tatsächliche Personalverwendung von 56,39 AKA. Mit anderen Worten sind mehr Richterinnen und Richter in den Strafkammern eingesetzt worden, als dem rechnerischen Personalbedarf entspricht. Konkret ist ein **Personaldeckungsgrad von beachtlichen 111,15 %** erreicht worden, wobei der Deckungsgrad in den Schwurgerichtskammern sogar bei **177,80 %** und in den Jugendkammern bei **115,73 %** lag, was zunächst sehr komfortabel klingt.

Zum Vergleich: Für die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein (also einschließlich Amtsgerichten und Zivilkammern) lag der errechnete Personalbedarf im 4. Quartal

2021 bei **521 Richterstellen** und die tatsächliche Personalverwendung bei 520,07. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt fehlte also nur eine Richterstelle, um zu einem Deckungsgrad von 100 % zu kommen. Wobei 99,89 % natürlich auch ein sehr hoher Deckungsgrad ist.

Ganz anders verhält es sich im Bereich der Staatsanwaltschaften:

Bei einem rechnerischen Bedarf von 237 AKA sind dort derzeit lediglich 192 AKA im Einsatz, was einen Deckungsgrad von gerade einmal **80,86 %** ausmacht. Hier besteht ein deutlicher Nachbesserungsbedarf, der ja auch Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Bekanntlich strebt die Landesregierung einen Deckungsgrad von 100% sowohl bei den Gerichten als auch bei den Staatsanwaltschaften an.

Ursachen für diese Entwicklung

Nun aber zurück zu den Großen Strafkammern: Wie ist es zu erklären, dass trotz eines rechnerischen Personaldeckungsgrades von 111,15 % die Bestände in den Großen Strafkammern ansteigen und in Einzelfällen die Überlast sogar so groß war, dass Haftsachen nicht mehr mit der gebotenen Beschleunigung gefördert werden konnten? Muss diese Entwicklung als Anzei-

chen dafür gewertet werden, dass die derzeit bundesweit gültigen Bemessungsgrundlagen für den Personalbedarf nicht mehr auskömmlich sind?

Um diese Fragen zu beantworten, ist es unerlässlich, Ihnen genauer zu erläutern, wie der Personalbedarf in der Justiz bundesweit berechnet wird.

Allgemein zur Zählweise von PEBB§Y

Grundlage für die Personalbedarfsberechnung ist – wie bereits erwähnt – ein spezielles Berechnungssystem, für das sich die Kurzbezeichnung „PEBB§Y“ durchgesetzt hat und das in allen Bundesländern angewendet wird. Als Bemessungsgrundlage wurden länderübergreifend bei einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für alle verschiedenen Arten von Geschäften erhoben und für jedes Geschäft ein bundesweiter Durchschnittswert in Minuten ermittelt, die sog. Basiszahl. Die auf diese Weise ermittelten Basiszahlen bilden also empirisch gesichert den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung einer jeweiligen Geschäftsart von Anfang bis Ende ab. Jedes neu eingehende Geschäft fließt mit seiner entsprechenden Basiszahl in die Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein ein. Sodann wird in jedem

Jahr und für jede Laufbahn die durchschnittliche Jahresarbeitszeit in Minuten ermittelt, und zwar auch unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehlzeiten, die zum Beispiel durch Urlaub, Feiertage oder langwierige Erkrankungen entstehen. Setzt man schließlich die Jahresarbeitszeit zu den Basiszahlen der Geschäfte ins Verhältnis, so errechnen sich daraus die Stellenbedarfe für die einzelnen Laufbahnen und Tätigkeitsbereiche.

Mit seiner auf Durchschnittswerten beruhenden Berechnungsmethode bildet das System PEBB§Y eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Haushaltsverhandlungen und für eine gleichmäßige Verteilung des verfügbaren Personals auf Gerichte und Staatsanwaltschaften. PEBB§Y ist allerdings nicht dazu gedacht und geeignet, die tatsächliche Arbeitsbelastung jedes einzelnen Bediensteten zu bestimmen. Besondere Verhältnisse vor Ort oder Besonderheiten einzelner Verfahren finden bei der Bewertung naturgemäß keine Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y können daher nicht die Verpflichtung der Gerichtspräsidien und Behördenleitungen ersetzen, vor Ort alle Geschäfte nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen bzw. Spruchkörper zu verteilen.

Wichtig für das Verständnis ist auch Folgendes: Die Zählweise

von PEBB§Y – insbesondere in Strafsachen – bedingt es, dass Verfahren nur einmalig, und zwar im Zeitpunkt ihres Eingangs erfasst werden. Dies bedeutet, dass Verfahren, die über einen längeren Zeitraum unerledigt bleiben, zwar in der Vergangenheit in die Bedarfsberechnung eingeflossen sind, bei der aktuellen Bedarfsberechnung jedoch nicht mehr abgebildet werden können. Seine Grenzen erreicht das System zudem insbesondere bei Verfahren, die den „üblichen Rahmen“ sprengen, sei es aufgrund ihres Aktenumfangs oder einer großen Anzahl von Angeklagten. Man spricht hier von sog. Großverfahren, die in den letzten Jahren leider weiter zugenommen haben.

Außerdem lassen sich Veränderungen des erforderlichen Zeitaufwands aufgrund neuer Gesetze oder neuer Organisationsabläufe und IT-Strukturen nicht abbilden; man kann immer nur auf der Basis einmal erhobener Durchschnittswerte prognostisch arbeiten.

Nachdem die letzte PEBB§Y-Fortschreibung für die Personalbedarfsberechnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit im 1. Halbjahr 2014 stattfand, würde die nächste bundesweite PEBB§Y-Erhebung nach dem durch die Kommission angestrebten Turnus (in der Regel 10 Jahre) 2024 anstehen. Allerdings ist nun

meines Wissens geplant, die nächste Vollerhebung erst im Anschluss an die Einführung der elektronischen Akte 2026 durchzuführen, um die dadurch entstehenden Veränderungen in den gerichtlichen Abläufen mit abbilden zu können. Realistisch dürfte mit den Ergebnissen dann aber nicht vor 2029 oder 2030 zu rechnen sein. Aus meiner Sicht wäre das aber zu spät; eine Neuerhebung sollte generell konsequent spätestens alle 10 Jahre durchgeführt werden.

Notwendigkeit einer Überprüfung der 2014 erhobenen Basiszahlen

Seit 2014 haben gesetzliche Veränderungen, eine steigende Komplexität der Verfahren mit zum Teil internationalen Verflechtungen sowie strengere Anforderungen an die Bearbeitung von Haftsachen den Aufwand bei der Bearbeitung der erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Landgerichten spürbar erhöht.

Auch wenn zahlreiche Änderungen der StPO seit 2014 sich auf die Fahnen geschrieben hatten, Strafverfahren zu vereinfachen

und zu beschleunigen, bringen sie für die Gerichte doch teilweise einen erheblichen Mehraufwand mit sich, wie etwa das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung und die Erweiterung von richterlichen Hinweispflichten. Vor allem aber der Ausbau der Pflichtverteidigung führt regelmäßig zu einer längeren Dauer der Strafverfahren.

Die Komplexität der Verfahren und damit die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung sind in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. So führt die zunehmende Durchsuchung und Durchsicht digitaler Beweismittel (Smartphones, Laptops, Cloud-Speicherplätze, EncroChat etc.) zu deutlich zunehmender und oftmals umfangreicher Verwertung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse. Wie angekündigt möchte ich an dieser Stelle noch einmal speziell auf die sog. EncroChat-Verfahren zurückkommen, die ja den überwiegenden Teil der Haftentlassungen betrafen. Solche Verfahren gab es im Zeitpunkt der letzten PEBB§Y-Erhebung 2014 noch nicht. Voraussichtlich werden unsere Strafkammern aber noch einige Zeit damit zu tun haben. Denn nach EncroChat gelang es den europäischen Ermittlern, einen weiteren Krypto-Dienst („Sky ECC“) zu infiltrieren, was bundesweit wiederum zahlreiche Durchsuchungen und Festnahmen nach sich zog. Bis Juni 2021 schließlich lief die Operation „Trojanerschild“, bei der Er-

mittler des FBI eine Verschlüsselungs-App so manipuliert hatten, dass sie den Chatverlauf direkt mitlesen konnten. Auch hier wurden bundesweit wieder viele Verdächtige festgenommen, denen Waffen- und Drogenhandel vorgeworfen wird.

Inzwischen hat der BGH entschieden, dass die entschlüsselten Chats vor deutschen Gerichten verwertet werden dürfen.

Ebenfalls für die steigende Komplexität der Verfahren verantwortlich ist der Umstand, dass Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Kriminalität von einer zunehmenden Globalisierung geprägt sind, was immer häufiger den Einsatz von Dolmetschern in der Hauptverhandlung erfordert. Schließlich ist im Jahr 2017 das Recht der Vermögensabschöpfung novelliert worden und die damit verbundenen Feststellungen und Entscheidungen gestalten sich mitunter aufwändig.

Wie bereits erwähnt, kam es in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren auch zunehmend zu sog. Großverfahren mit einer großen Anzahl von Angeklagten (zuletzt das sog. Vineta-Platz-Verfahren beim Landgericht Kiel mit 9 Angeklagten), was u. a. die Errichtung externer Zusatzsäle erforderlich machte.

Neben dem angestiegenen Organisationsaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Hauptverhandlungen hat sich

der Aufwand bei der Bearbeitung der erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Landgerichten nicht zuletzt dadurch erhöht, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und ihm folgend die Oberlandesgerichte immer strengere Anforderungen an die Bearbeitung von Haftsachen stellen, etwa im Hinblick auf die Begründungstiefe einer Haftfortdauerentscheidung. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 hat das BVerfG auch noch einmal bekräftigt, dass „die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein kann“.

Allein die umfangreichen Änderungen der Strafprozessordnung würden es meines Erachtens rechtfertigen, die Auskömmlichkeit der zuletzt 2014 erhobenen Basiszahlen für die Personalbedarfsberechnung in Bezug auf die großen Strafkammern einer vorgezogenen Überprüfung zu unterziehen.

Hinzu kommt ein bundesweiter Anstieg der durchschnittlichen Anzahl der Hauptverhandlungstage sowie der durchschnittlichen Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Landgerichten: Während die durchschnittliche Anzahl der Hauptverhandlungstage im Jahr 2014 noch bei 4,2 Tagen lag, stieg sie bis zum Jahr 2019 auf 4,8 Tage an. Auch im Jahr 2020 lag sie mit durchschnittlich 4,7 Tagen um mehr als 10% über

dem Wert des Jahres 2014. Zugleich hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer von 7,2 Monaten im Jahr 2014 auf 8,1 Monate im Jahr 2020, mithin ebenfalls um mehr als 10%, deutlich erhöht. Die bundesweiten Zahlen für das Jahr 2021 stehen noch aus.

In Schleswig-Holstein ist die durchschnittliche Anzahl der Hauptverhandlungstage der erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Landgerichten in den Jahren 2014 bis 2019 mit 4,6 Tagen gleichgeblieben und im Jahr 2020 leicht auf 4,5 Tage gesunken, womit sie vorübergehend unter dem Bundesdurchschnitt von 4,7 Tagen lag. Für das Jahr 2021 verzeichnet Schleswig-Holstein jedoch einen deutlichen Anstieg auf durchschnittlich 5,1 Verhandlungstage. Nachdem die durchschnittliche Verfahrensdauer in Schleswig-Holstein im Zeitraum 2014 bis 2020 von 9,7 Monate auf 7,1 Monate gesunken war und damit zuletzt sogar unter dem Bundesdurchschnitt von 8,1 Monaten lag, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2021 wieder 7,7 Monate.

Zusammenfassend halte ich fest, dass vieles dafür spricht, dass sich der Aufwand bei der Bearbeitung der erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Landgerichten seit 2014 erhöht hat, mit anderen Worten: die Strafverfahren immer länger dauern.

Im Ergebnis bestehen also deutliche Anzeichen dafür, dass die derzeit gültigen Bemessungsgrundlagen für den Personalbedarf nicht mehr auskömmlich sind. Die 2014 aufgestellte PEBB§Y-Berechnung spiegelt womöglich nicht mehr die aktuelle Realität wider.

Vor diesem Hintergrund setze ich mich mit Nachdruck für eine schnellstmögliche und bundesweite Neuerhebung der Basiszahlen – ggfs. auch nur für einzelne Rechtsgebiete – ein, um eine angemessene Personalausstattung der Justiz auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Seit gestern läuft in Wiesbaden die alljährliche Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (16.-18. August). Schleswig-Holstein hat dort beantragt, die Arbeitsgruppe PEBBSY mit der Vorbereitung der nächsten Vollerhebung im Jahr 2024 zu beauftragen, hilfsweise mit einer Teilerhebung für den Bereich der Strafsachen. Zugleich haben wir dieses Thema auf die Tagesordnung der Ende September in Berlin stattfindenden Sitzung der Zentralen Abteilungsleiter (ZAL) der Landesjustizverwaltungen gesetzt. Eine solche Reaktion im bestehenden, grundsätzlich bewährten System, auf einer gesicherten empirischen Grundlage und im Verbund aller Bundesländer ist nach meiner Überzeu-

gung der richtige Ansatz, mit den von mir explizit nicht in Abrede gestellten Veränderungen umzugehen! Und zusammen mit der Aussage im Koalitionsvertrag, dass wir einen Pebb§y-Deckungsgrad von 100 % gewährleisten werden, der übrigens nicht allein den richterlichen Bereich, sondern auch die Staatsanwaltschaften und den gesamten nichtrichterlichen Personalbereich betrifft, wird so der Boden dafür bereitet, dass eine Haftentlassungszahl wie jene für das Jahr 2021 ein Ausreißer der Vergangenheit bleiben wird.

Fazit

Ich fasse zusammen:

Jede verzögerungsbedingte vorzeitige Haftentlassung ist eine zu viel.

Auf der anderen Seite war 2021 auch ein Ausreißerjahr.

Nicht jede Haftentlassung durch das Oberlandesgericht steht im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot.

Im Jahr 2021 ist es zu einer Reihe von Haftentlassungen gekommen, die laut Oberlandesgericht ihre Ursache in einer längerfristigen Überlastung der jeweils zuständigen Strafkammern hatten. Diese Überlastungssituationen gilt es zu beseitigen.

Meine Verantwortung besteht darin, gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber auf eine auskömmliche Personalausstattung der Justiz hinzuwirken. Die Landesregierung hat sich das Ziel einer hundertprozentigen Personaldeckung gesetzt. Zugleich setze ich mich für eine möglichst rasche Neuerhebung der Berechnungsgrundlagen für PEBBS§Y ein.

Die Verteilung des Personals zwischen den Gerichten und innerhalb der Gerichte ist Aufgabe des Oberlandesgerichts bzw. der Gerichtspräsidien. Das Justizministerium kann Strafkammern weder einrichten noch personell ausstatten.

Vor dem Hintergrund des breiten politischen Konsenses bin ich zuversichtlich, dass wir eine angemessene Personalausstattung der Justiz werden sicherstellen können.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehe ich gern zur Verfügung.